



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

CH-3003 Bern

BLW; hir

POST CH AG

Einschreiben (R)

Haflinger - Pentagon Sàrl
Herr Vonlanthen
Impasse des Chênes 12
1784 Courtepin

Aktenzeichen: BLW-E-27.02.2026/1
Bern, 3. Juli 2026

Verfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW

in Sachen

Haflinger - Pentagon Sàrl, Herr Hansruedi Vonlanthen, Impasse des Chênes 12, 1784 Courtepin

betreffend

Gesuch vom 25. Februar 2026 um Erlass einer anfechtbaren Verfügung

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Irene Häfliger
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Tel. +41 58 464 39 27
irene.haefliger@blw.admin.ch
<https://www.blw.admin.ch/>



BLW-D-D0253501/342

Es hat sich Folgendes ergeben:

Nachfolgend wird der aus Sicht des BLW für das vorliegende Gesuch massgebende Sachverhalt sowie die damit zusammenhängende Vorgeschichte dargestellt. Die zahlreichen Telefonanrufe werden in der vorliegenden Verfügung nur teilweise berücksichtigt. Aufgrund der Vielzahl der Eingaben erfolgt die Darstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Unter der Leitung von Hansruedi Vonlanthen war bis am 24. Juni 2019 die Haflinger pur sange, selection-selle (hapsss) als Zuchtorganisation für die Rasse Haflinger sowie als pass-ausstellende Stelle anerkannt. Am 21. Juli 2019 ersuchte Hansruedi Vonlanthen im Namen der neu gegründeten Organisation Haflinger-Swiss / Haflinger Schweiz beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) um Anerkennung einer Dachorganisation und brachte verschiedene Beanstandungen gegenüber dem Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht des BLW und der anerkannten Zuchtorganisationen der Haflinger vor. Das BLW informierte ihn im Antwortschreiben vom 9. August 2019, dass die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012, Fassung vom 1. Januar 2024 (aTZV; SR 916.310) die Anerkennung von Dachorganisationen nicht vorsehe.
2. Mit Schreiben vom 14. November 2019 verlangte die Organisation Haflinger-Swiss / Haflinger Schweiz erneut die Anerkennung eines «Schweizerischen Dachverbands der Haflinger Pferdezucht». Das Schreiben beschreibt die Dachorganisation als Repräsentantin von drei ursprungszuchtführenden Organisationen, welche ihr angegliedert sind. Zudem wurde angekündigt, dass die dafür vorgesehene Sektion ein Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation einreichen werde.
3. Am 20. Januar 2020 wandte sich die Organisation Haflinger-Swiss / Haflinger an Bundesrat Guy Parmelin und kritisierte die Arbeit des BLW. Gleichzeitig wurde gefordert, die Tierzuchtverordnung an internationalen Vorgaben anzupassen, insbesondere da die Rechte der ursprungszuchtführenden Organisationen (UZB) betroffen seien. Die Generalsekretärin des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) nahm im Schreiben vom 10. März 2020 Stellung, verwies auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und hielt fest, dass Dachorganisationen nicht zu den Organisationen gehören, die nach der Tierzuchtverordnung anerkannt werden können.
4. Mit Schreiben vom 20. April 2021 ersuchte die Organisation Haflinger-Swiss / Haflinger beim BLW um staatliche Unterstützung für den geplanten Dachverband «CH-Haflinger-Pferdezucht» sowie um finanzielle Förderung der Fohlenaufzucht. Im Antwortschreiben vom 11. Mai 2021 verwies das BLW auf das Schreiben von 10. März 2020 der Generalsekretärin des WBF.
5. Neu in Vertretung der Organisation Haflinger-Pentagon ersuchte Hansruedi Vonlanthen am 11. Juli 2021 um Anerkennung als Rassezuchtbuchverband und um Anerkennung der entsprechenden Zuchtprogramme der filialzuchtbuchführenden Sektionen der UZB. Das BLW verwies am 30. Juli 2021 auf die bereits am 10. März 2020 dargelegte Rechtslage.
6. In der Folge verlangte die Organisation Haflinger-Pentagon mit Schreiben vom 16. August 2021 an den BLW-Direktor Christian Hofer die Absetzung des Leiters des Fachbereichs Tierische Produkte und Tierzucht des BLW. Das BLW wies im Antwortschreiben vom 26. August 2021 auf die zahlreichen bisherigen Stellungnahmen hin und stellte klar, dass künftig keine weiteren Antworten erfolgen werden.
7. Am 22. September 2021 wurde das BLW von der Identitas AG über ein Schreiben informiert, welches sie von Hansruedi Vonlanthen in Vertretung der Organisation Haflinger-Pentagon erhalten hatte. Darin wurde gefordert, dass die Tieridentifikationsnummer, welche in der Tierverskehrsdatenbank registriert wird, nicht mehr Universal Equide Life Number (UELN) genannt werde, da dies nicht richtig sei. Die Identitas AG stellte im Schreiben vom 22. September 2021 klar, dass sie keine Berechtigung hat, eine solche Anpassung vorzunehmen.
8. In den beiden Schreiben vom 24. September 2021, je eines an den Bundespräsidenten Guy Parmelin und eines an den BLW-Direktor Christian Hofer, erhob die Organisation Haflinger-Pentagon Einsprache gegen die beiden letztgenannten Antwortschreiben (Antwortschreiben

vom BLW vom 26. August 2021 und Antwortschreiben der Identitas AG vom 22. September 2021). Das BLW nahm das Schreiben zur Kenntnis und verzichtete auf eine weitere Stellungnahme.

9. Mit Schreiben vom 22. September 2023 an das BLW machte die Organisation Haflinger-Pentagon verschiedene Missstände in der Haflingerzucht sowie beim BLW geltend und forderte eine Neuordnung der Zuständigkeiten in der Tierzucht. Sie bringt darin insbesondere Folgendes vor: *«der Schweizerische Haflinger Verband (SHV) Verantwortet und verursacht durch den Anspruch, er sei die alleinige Vertretung der „Haflinger“ Pferderasse in der Schweiz deren Untergang! (...) In Anwendung und Anpassung an die Internationale Tierzuchtverordnung der (EU) Europäische Union - Pferdezucht ist die Vereinigung der „Haflinger“ Pferdezucht als Filialzuchtbuch führende Sektionen (...) im „fünf Sektion Pentagon“ zu realisieren.»* Das BLW bestätigte den Erhalt mit Schreiben vom 29. September 2023 und wies darauf hin, dass der SHV vom BLW für die Betreuung der Haflingerrasse anerkannt worden ist.
10. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 sowie vom 17. Oktober 2023 verlangte die Organisation Haflinger-Pentagon beim BLW die Anerkennung eines «Ressorts Zucht und Gymkhana-Sport der Haflinger Pferderasse». Zur Begründung führte sie aus, der SHV sei zu einseitig ausgerichtet, da er ausschliesslich das Ursprungszuchtbuch A.N.A.C.R.Ha.I. Italien gemäss dem Südtiroler Haflinger-Zuchtprogramm anwende. Das BLW bestätigte den Erhalt im Antwortschreiben vom 30. Oktober 2023 und verwies auf seine Stellungnahme vom 29. September 2023.
11. Am 20. November 2023 wurde das BLW von der Organisation Haflinger-Pentagon ersucht, eine «Neuordnung» der Filialzuchtbuchführung zu beglaubigen. Die Antwort des BLW vom 15. Dezember 2023 wies darauf hin, dass es für die Anerkennung von Tierzuchtorganisationen zuständig sei, wobei für eine solche Anerkennung ein formelles Gesuch nach Tierzuchtverordnung einzureichen sei.
12. Mit Schreiben vom 1. Februar 2024 sowie Nachfrage vom 21. Februar 2024 teilte die Anwaltskanzlei Liblin & Ruckstuhl im Auftrag der Organisation Haflinger-Pentagon mit, dass nicht die Anerkennung als Zuchtorganisation, sondern als Dachorganisation angestrebt werde. Diese Dachorganisation wolle die verschiedenen (Haflinger-)Tierzüchter und Tierzüchterinnen in der Schweiz unterstützen und damit administrativ vereinen, mit der Hauptaufgabe der Führung der Ursprungszuchtbüchern (Filialzuchtbücher) und der Ausstellung von Zertifikaten über die Herkunftszugehörigkeit. Die Anwaltskanzlei bringt insbesondere vor: *«Da es in der Schweiz noch keine solche Institution gibt, welche Ursprungszuchtbücher zu den fünf Sektionen der Haflinger (AAG, AAP, BCP, CXP und CX-R/E) führt und damit auch keine entsprechenden Zertifikate ausstellt, besteht die Problematik, dass aktuell kein Unterschied zwischen Reinrassigen oder Mischlingen vorgenommen wird. Dies hat selbstredend einen Einfluss auf den Marktwert der in der Schweiz gehandelten Haflingerpferde.»* Aus diesem Grund wurde auch eine Unterscheidung der Filialzuchtbücher nach Reinheitsgrad gefordert. Das BLW hielt im Schreiben vom 22. Februar 2024 fest, dass weder die Anerkennung von Dachorganisationen noch weitere Bestimmungen bezüglich nach Reinheitsgrad vorgesehen sind.
13. Im Schreiben vom 28. März 2024 forderte die Organisation Haflinger-Pentagon nach der Darlegung der Notwendigkeit einer für die UZB-Organisationen tätigen Vertretung als Vermittlerin eine Überarbeitung der Zuständigkeiten in der Schweizer Pferdezucht. Die Organisation wirft dem BLW in diesem Zusammenhang korruptionsverdächtig Verhalten vor. Im Antwortschreiben des BLW an die Anwaltskanzlei Liblin & Ruckstuhl, die die Organisation Haflinger-Pentagon nach Kenntnisstand des BLW vertrat, vom 29. April 2024, wies das BLW erneut auf die nicht vorhandenen rechtlichen Grundlagen hin und beschrieb ausgiebig die Zuständigkeiten.
14. Die Organisation Haflinger-Pentagon liess dem BLW mit Schreiben vom 7. Mai 2024 und Ergänzung vom 14. Mai 2024 die Beschreibung der neuen Dachorganisation «Vereinigung der Haflinger Pferdezucht im fünf Sektionen Pentagon» zukommen. Das Schreiben legte die Sicht und Erwartungen des Haflinger-Pentagon in Bezug auf die Themen UZB, Dachorganisation

und Zertifizierung der Herkunft dar. Das BLW hat das Schreiben zur Kenntnis genommen und auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

15. Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 zweifelte die Organisation Haflinger-Pentagon die vom BLW im Schreiben vom 29. April 2024 *«vermittelnde Rechtsbelehrung»* und insbesondere das Fehlen der Rechtsgrundlage zur Anerkennung einer Dachorganisation an. Die Organisation führte in diesem Schreiben aus, dass der SHV *«nichts anderes als die rechtliche Grundlage nutzende Dachorganisation der dem SHV angeschlossenen Vereinen und Genossenschaft, seiner Mitglieder»* sei. In diesem Schreiben legte sie zudem ihren Unmut über die Tätigkeit des SHV und des BLW dar.
16. Mit Schreiben vom 11. Juni 2024 stellte die Organisation Haflinger-Pentagon einen Antrag auf Genehmigung der Lebensnummer von Fohlen.
17. Im Schreiben vom 25. Juni 2024 führte die Organisation Haflinger-Pentagon insbesondere aus, dass sich die rechtliche Grundlage zur Genehmigung einer Dachorganisation, Haflinger Pentagon aus der Notwendigkeit ergebe *«neutral und unabhängig die Tätigkeit, die Herkunft, die Zugehörigkeit zur Ursprungszuchtbuch - führenden Organisation HPT - A.N.A.C.R.Ha.I - F.N. anhand der Sektionen zu koordinieren- nebeneinanderzustellen, bei zu ordnen und als Rasse Haflinger zu definieren»*. Das BLW verhindere *«die Koexistenz die unausweichliche Abhängigkeit der gegenseitigen Zusammenarbeit (...) mit der für die Rasse zuständigen Rassevertretung den Ursprungszuchtbuch führenden Organisationen»*.
18. Im Antwortschreiben vom 1. Juli 2024 an die, die Organisation Haflinger-Pentagon nach Informationsstand des BLW noch immer vertretende, Anwaltskanzlei Liblin & Ruckstuhl verwies das BLW auf die Schreiben des BLW vom 22. Februar 2024 und 29. April 2024, in welchen die rechtliche Ausgangslage ausgiebig beschrieben wurden.
19. Im Schreiben vom 23. September 2024 der Organisation Haflinger-Pentagon beschrieb Hansruedi Vonlanthen die Unzufriedenheit mit der rechtlichen Grundlage und forderte eine Anerkennung als Dachorganisation, die Anerkennung der UELN für Haflinger und die Einteilung der Zuchtbücher nach Fremdblut. Dem BLW wurden diverse Fehlverhalten vorgeworfen. Das BLW nahm das Schreiben zur Kenntnis und verzichtete auf eine Stellungnahme.
20. Im Schreiben vom 3. Oktober 2024 von Rechtsanwalt Maurice Ruckstuhl wird dem BLW mitgeteilt, dass die Anwaltskanzlei Liblin & Ruckstuhl Hansruedi Vonlanthen nicht mehr vertreten werde.
21. Im als Leserbrief bezeichneten Schreiben der Organisation Haflinger-Pentagon, welcher am 4. Dezember 2024 im BLW eintraf, wurde erneut die Leitung des BLW angegriffen und Fehlverhalten angeprangert. Es wurde gefordert, dass Haflinger-Pentagon als Dachorganisation die UZB der Haflinger vertritt. Das BLW nahm das Schreiben zur Kenntnis und verzichtete auf eine Stellungnahme.
22. Im Schreiben vom 17. Dezember 2024 stellt die Organisation Haflinger-Pentagon fest, dass die ausgestellten Pässe des SHV nicht ihren Ansprüchen entsprechen würden, und fordert eine Intervention des BLW. Das Schreiben wurde vom BLW zur Kenntnis genommen.
23. Im E-Mail vom 11. März 2025 an das BLW forderte die Organisation Haflinger-Pentagon die Anerkennung als Rassevertretung und bezeichnete die Überarbeitung der Tierzuchtverordnung als unzulässig.
24. Die Haflinger – Pentagon Sàrl (nachfolgend Gesuchstellerin) wurde am 16. April 2025 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister eingetragen. Hansruedi Vonlanthen ist einziger Gesellschafter der GmbH.
25. Die neu gegründete Gesuchstellerin ersuchte mit Schreiben vom 20. Mai 2025 auf Basis der Zuchtverbandsordnung der EU 2019 um die *«Erlaubnis zur Erst-Registration der Fohlen durch die Vereinigung der "Haflinger" Rassezucht im Haflinger-Pentagon Sàrl - GmbH, als Juristische*

Person (...) ist zu genehmigen». Das BLW nahm dieses Schreiben zur Kenntnis und verzichtete auf eine Stellungnahme, da die Zuchtverbandsordnung der EU nicht direkt auf die Schweiz anwendbar ist und das BLW keinerlei rechtliche Grundlage hat, dafür eine Bewilligung auszusprechen.

26. Mit Schreiben vom 3. Juni 2025 stellte die Gesuchstellerin eine Anfrage beim BLW um Vertretung der Pferderasse Haflinger in der Schweiz mit Zweigniederlassung im Ausland. Das BLW nahm am 24. Juni 2025 dazu Stellung. Es führte aus, dass es Zuchtorganisationen, aber nicht Dachorganisationen anerkenne. Es bat die Gesuchstellerin, das Gesuchsformular und die notwendigen Unterlagen einzureichen, damit eine Anerkennung als Zuchtorganisation in der Schweiz geprüft werden könne.
27. Die Gesuchstellerin beantragte mit Schreiben vom 12. August 2025 die Erstregistrierung der Rasse Indios. Das BLW machte per E-Mail und telefonisch darauf aufmerksam, dass es keine rechtliche Grundlage gibt, eine Rasse anzuerkennen (per E-Mail: am 22. August 2025, 23. September 2025, 7. & 22. Oktober 2025; telefonisch: diverse Anrufe auf Voicemail am 22. Oktober 2025). Da sich die Rasse noch im Aufbau befindet, kann keine Zuchtorganisation zur Betreuung einer noch nicht existierenden Rasse anerkannt werden. Das BLW schlug der Gesuchstellerin in der Folge vor, die Kommunikation über die Rasse Indios zu archivieren und den Aufbau der Rasse über die Jahre zu beobachten. Damit könnte bei einem allfälligen Gesuch um die Betreuung derselben Rasse von anderen Zuchtorganisationen auf die archivierte Kommunikation zurückgegriffen werden.
28. Mit Schreiben vom 28. August 2025 verlangt die Gesuchstellerin die Klärung und Umsetzung der Zuständigkeiten zur staatlichen Anerkennung der Haflinger und ihrer Zuchtprogramme. Sie fordert insbesondere: die Anerkennung der Haflinger Pentagon Sàrl als Dachorganisation, die Umsetzung der verbindlichen Zuchtprogramme, die Genehmigung alphanumerischer UELN für Haflinger-Fohlen, die rechtssichere Regelung der Zuständigkeiten gemäss internationalen Standards sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Zuchtorganisationen zur nachhaltigen Entwicklung der Rasse. In der Stellungnahme vom 2. Oktober 2025 nimmt das BLW zu den Forderungen einzeln Stellung. Es hält fest, dass es Zuchtorganisationen, nicht aber Dachorganisationen anerkennt, da die Tierzuchtverordnung diesen Begriff nicht vorsieht. Zudem verweist es auf die Einreichung eines Gesuchs mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung einer Anerkennung als Zuchtorganisation. Weiter führt das BLW aus, dass Zuchtprogramme nur im Rahmen solcher Anerkennungen geprüft werden und spezifische UELN für einzelne Rassen nicht möglich sind, da die Tierverkehrsdatenbank bereits eine eigene eindeutige UELN verwendet.
29. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 verlangte die Gesuchstellerin erneut eine Bestätigung der Anerkennung der Erstregistrierung der Rasse Indios. Im Antwortschreiben vom 7. November 2025 erläuterte das BLW, dass das BLW keine formelle Bestätigung zur Erstregistrierung von Rassen ausstellen könne, da dafür keine rechtliche Grundlage bestehe.
30. Im Schreiben vom 26. November 2025 machte die Gesuchstellerin erneut beim BLW ihren Unmut deutlich. Mit Antwort vom 9. Dezember 2025 verwies das BLW auf die bisherige Korrespondenz und die Tierzuchtverordnung.
31. Am 17. Dezember 2025 reichte die Gesuchstellerin eine «Einsprache gegen Verfahrensmängel bei der Revision der Tierzuchtverordnung» beim Bundesrat Guy Parmelin ein. Sie machte darin im Wesentlichen geltend, bei der Totalrevision der Tierzuchtverordnung sei es zu gravierenden Verfahrensmängeln gekommen. Zur Begründung führte sie insbesondere aus, dass die am 1. Januar 2026 in Kraft getretene totalrevidierte Tierzuchtverordnung eigenständig durch den Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht des BLW (und nicht durch den Bundesrat) beschlossen worden sei. Der Bundesrat sei nur nachträglich informiert worden. Die Rolle des betreffenden Fachbereichsleiters als «Entscheider (Verordnung beschliessen)», «Kontrolleur (Umsetzung überwachen)» und «Schiedsrichter (bei Konflikten entscheiden)» führe zu einem klassischen Interessenkonflikt. Im Weiteren war sie auch inhaltlich mit den Änderungen der

Tierzuchtverordnung und der Förderung nur einer einzigen Pferderasse (Freiberger) nicht einverstanden. Sie warf dem BLW und dem Bundesrat sinngemäss vor, sich nicht an den formalen Ablauf einer Verordnungsänderung gehalten zu haben und durch die «Monopolstellung» der Freibergerrasse eine Ungleichbehandlung zu den übrigen Pferderassen geschaffen zu haben. Im Antwortschreiben vom 12. Februar 2026 nahm das Generalsekretariat des WBF ausführlich zu den Vorbringen Stellung. Im Fazit wurde festgehalten, dass das Verwaltungshandeln des BLW nicht zu beanstanden sei. Es wies die Gesuchstellerin diesbezüglich auch darauf hin, dass, - falls das BLW gestützt auf die totalrevidierte TZV eine Sie oder die Haflinger-Pentagon Sàrl betreffende Verfügung erlassen sollte, - ihr die Möglichkeit offenstehen würde, dagegen unter den im Verwaltungsverfahrensgesetz aufgeführten formellen Voraussetzungen Beschwerde zu erheben.

32. Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 an das Generalsekretariat WBF forderte die Gesuchstellerin das BLW auf, die im Schreiben des Generalsekretariats des WBF angekündigte Verfügung zu erlassen, damit sie den Rechtsweg beschreiten kann.
33. Mit Schreiben datiert vom 31. März 2026 [Korrektur: 25. Februar 2026] liess die Gesuchstellerin dem BLW eine Mahnung und Schadenersatzforderung wegen faktischem Berufs- und Betätigungsverbot zukommen. Darin forderte sie bis zum 30. April 2026 [Korrektur: 25. März 2026] eine anfechtbare Verfügung über den Status der Gesuchstellerin als Zuchtorganisation, einen konkreten Vorschlag zur Beilegung des Schadens und eine Begründung der diskriminierenden Ungleichbehandlung gegenüber der Schweizerischen Rassepferdezucht SHV und Warmblut-Pferdezuchtverbände. Das BLW bestätigte mit Schreiben vom 9. März 2026 die Eingaben vom 25. Februar 2026. Es informierte die Gesuchstellerin, dass es die Vorbringen prüfen und – wie gewünscht – eine anfechtbare Verfügung betreffend die Begehren um Anerkennung der Gesuchstellerin als Zuchtorganisation im Sinne von Art. 3 der Tierzuchtverordnung zustellen werde. Das BLW wies die Gesuchstellerin im Sinne eines rechtlichen Gehörs aber darauf hin, dass sie trotz mehrfacher Aufforderung (insbesondere 24. Juni 2025 und 22. August 2025) weder das erforderliche Gesuchsformular noch die entsprechenden Nachweise eingereicht habe. Ohne diese Unterlagen werde das BLW auf ihr Begehren nicht eintreten können. Da die Tierzuchtverordnung und auch die Voraussetzungen zur Anerkennung als Zuchtorganisation per 1. Januar 2026 geändert wurden, gab es der Gesuchstellerin ein letztes Mal die Möglichkeit, das ihr mit diesem Schreiben ebenfalls zugestellte Gesuchsformular inklusive sämtlicher darin aufgeführter Beilagen bis spätestens am 20. März 2026 einzureichen. Schliesslich informierte das BLW die Gesuchstellerin darüber, dass Schadenersatzforderungen an das zuständige Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zu richten seien.
34. Mit Schreiben datiert vom 19. März 2026 erklärte die Gesuchstellerin die vom BLW gesetzte Frist bis zum 20. März 2026 zur Einreichung von Unterlagen als gegenstandslos. Sie hielt hierzu folgendes fest: *«Unser Begehren betrifft nicht eine Anerkennung nach Art. 3 TZV, sondern die Genehmigung unserer Tätigkeit als Vertreterin der drei anerkannten Ursprungszuchtbuchführenden Organisationen der Rasse Haflinger. Das bezeichnete Formular entspricht unserer Rechtssituation nicht und kann von uns nicht ausgefüllt werden.»* Das BLW führte im Schreiben vom 19. März 2026 aus, dass die Tierzuchtverordnung bei nicht anerkannten Zuchtorganisationen keine Vorgaben zur Einhaltung der Grundsätze der drei Ursprungszuchtbuchführenden Organisationen vorsehe. Es informierte zudem darüber, dass daher ein Verfügungsgegenstand fehle, über den das BLW entscheiden könne.
35. Am 8. April 2026 liess die Gesuchstellerin dem BLW eine Schadenersatzforderung und Vorschusszahlung infolge angeblicher Amtspflichtverletzung und angeblichen falschen Behauptungen durch den Leiter des Fachbereichs Tierische Produkte und Tierzucht des BLW zukommen. In diesem Schreiben ersuchte die Gesuchstellerin zudem erneut um eine anfechtbare Verfügung über den Status der Haflinger-Pentagon Sàrl als Zuchtorganisation.
36. Mit Schreiben vom 23. April 2026 beauftragte das Generalsekretariat WBF das BLW, über das Rechtsbegehren der Gesuchstellerin in Verfügungsform zu befinden.

37. Am 6. Mai 2026 erreichte das BLW ein weiteres Schreiben der Gesuchstellerin mit einer monatlichen Schadenersatzforderung und Vorschusszahlungsaufforderung. Mit Schreiben vom 18. Mai 2026 forderte das BLW die Gesuchstellerin vor dem geforderten Erlass einer anfechtbaren Verfügung auf, ihr bzw. ihre Begehren zu konkretisieren. Es informierte sie im Sinne eines rechtlichen Gehörs gleichzeitig, dass es ohne diese Präzisierung nicht darauf eintreten könne. Es informierte zudem, dass es auch auf ein Begehren, zur Anerkennung der Tätigkeit als Vertreterin der drei UZB-führenden Organisationen mangels rechtlicher Grundlage und damit fehlendem Verfügungsgegenstand ebenfalls nicht eintreten werde.
38. Die Gesuchstellerin führte in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2026 aus, dass die vom BLW gewährte Nachfrist zur Konkretisierung absurd sei. Sie forderte das BLW darin wiederum auf, ihr schriftlich mitzuteilen, auf welche Rechtsgrundlage der Tierzuchtverordnung die Anerkennung als Dachorganisation verweigert werde.
39. Am 19. Juni 2026 ging beim BLW ein Schreiben der Gesuchstellerin ein, welches zwar auf den 25. Februar 2026 datiert ist, jedoch gemäss Poststempel erst am 18. Juni 2026 versandt wurde. Darin stellte sie folgende Frage: *«Die Hinterlegung der Akten als Erstregistration einer neuen Pferderasse bedingt die Bestätigung der Registrierungsdaten durch die zuständige Landesbehörde - als Sicherheit für die spätere Eingabe der Ursprungszuchtbuchführung durch die Rasse-Organisation. Liegt diese Bestätigung der Landesbehörde zur Rasse «Indios» vor - ja oder nein?»*. Das BLW informierte die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 24. Juni 2026 darüber, dass die Frage der Erstregistration von Rassen in der noch in Ausarbeitung befindlichen Verfügung berücksichtigt werde.
40. Auf weitere Eingaben im Zusammenhang mit dieser Verfügung wird, falls notwendig, in den Erläuterungen eingegangen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft zieht in Erwägung:

1. Die Gesuchstellerin verlangt eine Verfügung. Der Anspruch auf eine Verfügung und mithin auf ein Verwaltungsverfahren besteht unter folgenden Voraussetzungen: Das von der gesuchstellenden Person beantragte bzw. von der Verwaltung beabsichtigte Verwaltungshandeln muss auf den Erlass einer Verfügung nach Art. 5, Art. 25 oder Art. 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) gerichtet sein und muss Gegenstand einer Verfügung bilden können, die jeweilige Behörde muss zuständig sein, und die gesuchstellende Person muss über Parteistellung verfügen nach Art. 6 VwVG (BGE 146 V 38 E. 4.2; BVGE 2022 III/2 E. 3.4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2025, E. 5.1).
2. Der Anspruch auf Erlass einer Verfügung setzt demnach zunächst ein Gesuch voraus, das auf den Erlass einer Verfügung gerichtet ist. Die im Gesuch beantragten Anordnungen müssen Gegenstand einer Verfügung («verfügungsfähig») sein. Die Begehren müssen genügend konkret formuliert sein, um sie zum Gegenstand einer Verfügung machen zu können (Mitwirkungspflicht nach Art. 13 VwVG). Dennoch dürfen an die Substantiierung des Inhalts der beantragten Anordnungen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, zumal es gerade der Zweck der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens sein kann, gestützt auf eine umfassende Sachverhaltsabklärung die rechtlich gebotenen Anordnungen näher zu bestimmen (Bernhard Waldmann, Anspruch auf den Erlass einer Verfügung, in: 8. Forum für Verwaltungsrecht – Brennpunkt «Verfügung», 2022, S. 55 ff., 66; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2025, E. 5.2). Ist der Gegenstand des Gesuchs ungenügend umschrieben, ist eine Nichteintretensverfügung zu erlassen (vgl. sinngemäss Isabelle Häner, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, N. 27 zu Art. 25 VwVG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2025, E. 5.2).

3. Mit Schreiben vom 25. Februar 2026 verlangte die Gesuchstellerin erstmalig den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den *Status der Haflinger – Pentagon Sàrl als Zuchtorganisation*. In ihrem Schreiben vom 19. März 2026 führte sie jedoch aus, dass sie keine Anerkennung als Zuchtorganisation im Sinne von Art. 3 ff. der Tierzuchtverordnung vom 29. Oktober 2025 (TZV; SR 916.310) anstrebe, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Vor diesem Hintergrund blieb für das BLW unklar, welchen konkreten Verfügungsgegenstand die Gesuchstellerin auf Grundlage der Tierzuchtverordnung unter dem Begriff «Status als Zuchtorganisation» geltend macht. Auch aus der seit 2019 geführten umfangreichen Korrespondenz ergibt sich kein hinreichend bestimmtes Begehren in Bezug auf einen solchen Status, das in die Zuständigkeit des BLW fällt und grundsätzlich Gegenstand einer Verfügung sein könnte. Die Eingaben seit dem Jahr 2019 zeigen vielmehr, dass die Gesuchstellerin beziehungsweise die ihr vorangehenden Organisationen über mehrere Jahre hinweg wiederholt vergleichbare Begehren stellten, ohne ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation einzureichen, oder sich auf Sachverhalte bezogen, die nicht vom Anwendungsbereich der Tierzuchtverordnung erfasst sind.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2026 wurde der Gesuchstellerin daher Gelegenheit eingeräumt, den Verfügungsgegenstand bzw. ihre Begehren zu präzisieren und zu ergänzen. Diese Aufforderung bezeichnete die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2026 als unbegründet. Auch nach unbenutztem Ablauf der angesetzten Nachfrist bleibt der Verfügungsgegenstand im Anwendungsbereich der Tierzuchtverordnung und hinsichtlich der Zuständigkeit des BLW damit auch nach Ablauf der Nachfrist weitgehend unbestimmt.

4. Gestützt auf die vorliegenden Unterlagen und die geführte Korrespondenz lassen sich die Begehren der Gesuchstellerin höchstens sinngemäss wie folgt umschreiben:
- a. Die Anerkennung der Gesuchstellerin als Dachorganisation (vgl. u.a. Schreiben vom 28. August 2025 und 27. Mai 2026; nachfolgend Ziff. 6);
 - b. Die Anerkennung der Tätigkeit der Gesuchstellerin als Vertreterin der drei ursprungszuchtbuchführenden Organisationen (vgl. u.a. Schreiben vom 28. August 2025 und 19. März 2026; nachfolgend Ziff. 7);
 - c. Die Anerkennung alphanumerischer UELN für Haflinger-Fohlen und die Genehmigung deren Vergaben durch die Gesuchstellerin (vgl. u.a. Schreiben vom 28. August 2025; nachfolgend Ziff. 8);
 - d. Die Erstregistrierung einer neuen Rasse (vgl. u.a. Schreiben vom 12. August 2025 und 29. Oktober 2025; nachfolgend Ziff. 9); sowie
 - e. Die Anpassung der Pferdezüchtverordnung an die EU-Vorgaben (vgl. u.a. Schreiben vom 12. August 2025 und 29. Oktober 2025; nachfolgend Ziff. 10).

Bei den vorliegenden Begehren handelt es sich – im Gegensatz zur ursprünglich sinngemäss beantragten Feststellung des Status als Zuchtorganisation – nicht um Feststellungsbegehren, sondern um Begehren auf Rechtsgestaltung bzw. Rechtssetzung.

5. Der Anspruch auf Erlass einer Verfügung setzt neben dem genügend substantiierten Gesuch auch voraus, dass die betreffende Verwaltungsbehörde zuständig für ein entsprechendes Handeln ist (Legalitätsprinzip; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2025, E. 5.1). Diese Voraussetzung wird nachfolgend für jedes einzelne der Begehren geprüft (Ziff. 6-10). Soweit bei den einzelnen Vorbringen der Gesuchstellerin auf Hintergründe und Rahmenbedingungen eingegangen wird, erfolgt dies ausschliesslich zur Einordnung der Eingaben und ohne Präjudiz für die rechtliche Beurteilung.

6. Zum sinngemässen Begehren um Anerkennung als Dachorganisation:

- a. Die Gesuchstellerin ersucht mehrfach um Anerkennung als Dachorganisation und ihrer Zuchtprogramme. Sie hat jedoch bereits klargestellt, dass sie keine Anerkennung als Zuchtorganisation gemäss Art. 3 TZV anstrebe und die entsprechenden Voraussetzungen auch nicht erfülle (vgl. u.a. Schreiben vom 19. März 2026). So hat sie auch nie das Gesuch um Anerkennung und die notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht.
- b. Das BLW kann gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie der Tierzuchtverordnung vom 29. Oktober 2025 (TZV; SR 916.310) einzig Zuchtorganisationen anerkennen und diese bei der Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen unterstützen. Voraussetzung hierfür sind neben der Durchführung eines Zuchtprogramms insbesondere die entsprechenden organisatorischen und fachlichen Strukturen sowie die Einreichung eines Gesuchs und den notwendigen Belegen gemäss Art. 3 ff. TZV. Eine darüber hinausgehende Anerkennung als übergeordnete oder koordinierende Organisation ist weder im Landwirtschaftsgesetz noch in der Tierzuchtverordnung vorgesehen.

Mangels gesetzlicher Grundlage im Landwirtschaftsgesetz und in der Tierzuchtverordnung fehlt dem BLW die sachliche Zuständigkeit, über ein Begehren um Anerkennung als Dachorganisation zu entscheiden. Das BLW ist daher nicht befugt (und wäre auch mangels fehlender Gesuchsunterlagen nicht in der Lage), eine materielle Prüfung des Begehrens vorzunehmen.

- c. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das BLW eine Anerkennung nicht verweigert, wie dies die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2026 vorbringt oder die Gesuchstellerin in ihrer privatrechtlichen Tätigkeit einschränken will. Die gewünschte Handlung des BLW ist rechtlich lediglich nicht vorgesehen und daher nicht notwendig.

7. Zum sinngemässen Begehren um Anerkennung der Tätigkeit als Vertreterin der drei Ursprungszuchtbuch führenden Organisationen durch das BLW:

- a. Die Gesuchstellerin beantragt sinngemäss, das BLW habe ihre Tätigkeit als Vertreterin der drei ursprungszuchtbuchführenden Organisationen (UZB) für die Rasse Haflinger anzuerkennen, damit deren Grundsätze auch umfassend umgesetzt würden.
- b. Nach der Systematik des internationalen Tierzuchtrechts (insb. VO (EU) 2016/1012), besteht für jede Equidenrasse ein Ursprungszuchtbuch, welches durch eine oder mehrere UZB geführt wird. Diese Ursprungszuchtbücher werden von der/den UZB auf Grundlage eines gemeinsamen historischen Ursprungs der Rasse geführt und legen die wesentlichen züchterischen Grundlagen der Rasse fest. Daneben können weitere Zuchtorganisationen dieselbe Rasse führen; deren Zuchtbücher sind funktional als Filialzuchtbücher oder Filialherdebücher zu qualifizieren. Die Führung derselben Rasse setzt jedoch voraus, dass die wesentlichen Rassemerkmale und züchterischen Grundlagen gewahrt bleiben. Für die Rasse Haflinger sind nach aktuellem Stand der Haflinger Pferdezuchtverband Tirol (HPT) und die Associazione Nazionale Allevatori Cavallo Haflinger Italia (A.N.A.C.R.HA.I.) die beiden UZB.
- c. Weder die Tierzuchtverordnung noch das Landwirtschaftsgesetz enthalten jedoch Bestimmungen, welche eine Vertretung der UZB oder gar der Anerkennung einer solchen Vertretung vorsehen oder dem BLW eine entsprechende Zuständigkeit einräumen.
- d. Soweit die Gesuchstellerin geltend macht, eine vom BLW anerkannte Zuchtorganisation berücksichtige einseitig nur die Grundsätze einer UZB (u.a. Schreiben vom 9. Oktober

2023 und 17. Oktober 2023), ist festzuhalten, dass die TZV keine Verpflichtung des BLW vorsieht, die Einhaltung der Vorgaben aller UZB-führenden Organisationen zu überwachen oder durchzusetzen. Die Vorgaben der UZB finden jedoch im Rahmen des Anerkennungsverfahrens insofern Berücksichtigung, als das BLW prüft, ob ein eingereichtes Zuchtprogramm insgesamt kohärent, fachlich nachvollziehbar und mit der betreffenden Rasse vereinbar ist (vgl. Art. 3 Abs. 3 TZV). Ferner wird bei der Führung eines Filialzuchtbuchs geprüft, ob die Zuchtorganisation gemäss ihren eigenen Angaben die Grundsätze der Organisation einhält, welche das Ursprungszuchtbuch führt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. i TZV). Im Rahmen der Anerkennung der erwähnten Zuchtorganisation wurde diese Prüfung gestützt auf die Selbstdекlaration vorgenommen und positiv beurteilt. Zudem akzeptierten die beiden derzeit bestehenden UZB im Jahr 2021 übereinstimmende Grundsätze¹. Konkrete, substantiierte Abweichungen werden von der Gesuchstellerin nicht dargelegt.

- e. Zusammengefasst fehlt dem BLW mangels gesetzlicher Grundlage im Landwirtschaftsgesetz und der Tierzuchtverordnung die sachliche Zuständigkeit, über ein Begehren um Anerkennung der Tätigkeit als Vertreterin der drei Ursprungszuchtbuch führenden Organisationen zu entscheiden. Das BLW ist daher nicht befugt, auf das Begehren einzutreten. Fragen der Zusammenarbeit oder Vertretung sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur.
8. Zum sinngemässen Begehren um Anerkennung der alphanumerischer UELN für Haflinger-Fohlen und um Genehmigung der Vergabe solcher durch die Gesuchstellerin
- a. Die Gesuchstellerin beantragt sinngemäss die Einführung einer Universal Equine Life Numbers (UELN) mit alternativem Aufbau bzw. die Einführung eines eigenen, rassespezifischen Identifikationssystems für Haflinger-Fohlen mit eigener Vergabe.
 - b. Die Kennzeichnung und Registrierung von Equiden ist in Art. 14 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) sowie in Art. 7ff. der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) geregelt. Die UELN stellt dabei die gemäss den Richtlinien des ifce (Institut français du cheval et de l'équitation)² standardisierte Identifikationsnummer für Equiden dar (vgl. Art. 15d Abs. 1 Bst. b TSV), welche die physische Kennzeichnung eines Tieres mit seiner Registrierung in den entsprechenden Datenbanken verknüpft und dessen eindeutige Zuordnung gewährleistet. Sie bezweckt mit ihrem einheitlichen Aufbau die eindeutige Identifikation und Rückverfolgbarkeit der Tiere. Gemäss diesen Richtlinien ist die UELN eine 15-stellige alphanumerische Nummer, die aus zwei Teilen besteht. Dabei sind die ersten sechs Stellen für alle Equiden in der Schweiz identisch: Die ersten drei für das Land der bearbeitenden Datenbank (hier Tierverkehrsdatenbank, TVD), in der das Fohlen bei der Geburt registriert wurde, die zweiten drei als Code der Datenbank, in der das Pferd bei der Geburt registriert wurde.³ Die Gesuchstellerin möchte eine UELN ohne Bindung an diese Richtlinien gemäss Art. 15d TSV einführen, wodurch die UELN je nach Equidenrasse unterschiedlich ausgestaltet werden kann.
 - c. Ergänzend zum Tierseuchengesetz und der dazugehörigen Verordnung ist in diesem Zusammenhang die Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank vom 3. November 2021 (idTVD-V; SR 916.404.1) zu beachten, welche sich sowohl auf das Tierseuchengesetz als auch das Landwirtschaftsgesetz stützt. Gemäss Art. 27 dieser Verordnung teilt die Identitas AG als Betreiberin der TVD (vgl. Art. 7a TSG) jedem Equiden gestützt auf die Geburtsmeldung die UELN zu. Die Vergabe der UELN erfolgt damit im Rahmen des gesetzlich geregelten Identifikationssystems durch die hierfür vorgesehenen und in dieses System eingebundene Stelle.

¹ <https://www.haflinger-tirol.com/media/uzp-grundsaeetze-haflinger-19.02.2021.pdf>

² www.ueln.net

³ <https://www.ueln.net/ueln-presentation/rules-of-attribution-of-the-ueln>

- d. Es ist weder im Landwirtschaftsrecht bzw. der Tierzuchtverordnung noch im Tierseuchenrecht vorgesehen, dass das BLW eine von Art. 15d TSV abweichende UELN anerkennen kann, noch dass private Organisationen eine eigenständige und vom gesetzlichen Identifikationssystem losgelöste Vergabe von UELN vornehmen können. Das BLW kann daher auf das Begehren nicht eintreten.

9. Zum sinngemässen Begehren um Erstregistrierung einer neuen Rasse:

- a. Die Gesuchstellerin ersucht wiederholt um Erstregistrierung der Rasse Indios durch das BLW.
- b. Weder das Landwirtschaftsgesetz noch die Tierzuchtverordnung sehen ein Verfahren vor, in dem eine Rasse durch den Bund registriert wird. Insbesondere besteht keine gesetzliche Grundlage, wonach das BLW über die Begründung einer Rasse als solche entscheiden könnte. Die züchterische Definition und Etablierung einer Rasse erfolgt vielmehr durch Zuchtorganisationen im Rahmen der Führung von Zuchtbüchern und der Festlegung von Zuchtprogrammen. Eine „Erstregistrierung“ einer Rasse durch den Bund ist hingegen nicht vorgesehen.
- c. Mangels gesetzlicher Grundlage im Landwirtschaftsgesetz und der Tierzuchtverordnung fehlt dem BLW die sachliche Zuständigkeit, über ein Begehren um Registrierung einer neuen Rasse zu entscheiden. Das BLW ist daher nicht befugt, eine materielle Prüfung des Begehrens vorzunehmen.
- d. Ergänzend ist festzuhalten, dass das BLW die Qualifikation einer Rasse als *Schweizer Rasse* gemäss Art. 35 TZV lediglich im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen nach der Tierzuchtverordnung für befristete Forschungsprojekte (Art. 31 ff. TZV) oder über anerkannte Zuchtorganisationen für den Erhalt solcher spezifischen Rassen (Art. 39 ff. TZV) prüft. Eine Qualifikation als Schweizer Rasse setzt dabei voraus, dass die Rasse entweder vor 1949 in der Schweiz entstanden ist oder seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird. Diese Feststellung erfolgt jedoch nicht im Rahmen eines eigenständigen Anerkennungsverfahrens betreffend eine Rasse, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Anerkennung der Zuchtorganisationen und der Ausrichtung von Finanzhilfen im Rahmen der Tierzuchtverordnung.

10. Zum sinngemässen Begehren um Anpassung der «Pferdezuchtverordnung» an die EU-Vorgaben:

- a. Die Gesuchstellerin ersucht wiederholt um Anpassung der schweizerischen Regelung im Bereich der Pferdezucht an die Vorgaben der Europäischen Union und rügt in diesem Zusammenhang verschiedene Verletzungen des Äquivalenzprinzips.
- b. Eine eigenständige „Pferdezuchtverordnung“ besteht im schweizerischen Recht nicht. Das Tierzuchtrecht wird einheitlich durch die Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310) geregelt, welche auch auf Equiden Anwendung findet.
- c. Die Schweiz ist im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen gehalten, ihr Tierzuchtrecht so auszugestalten, dass die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) mit dem einschlägigen Recht der Europäischen Union gewährleistet ist. Diese Äquivalenz bildet insbesondere eine Voraussetzung für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial zwischen der Schweiz und der EU.

Die Einhaltung der Äquivalenz wird durch das BLW im Rahmen seiner Unterstützungs-

tätigkeit für die Rechtsetzung der dafür zuständigen Organe sowie seiner Vollzugstätigkeit regelmässig überprüft, zuletzt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Totalrevision der Tierzuchtverordnung, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Dabei wurden die massgebenden internationalen Vorgaben berücksichtigt. Abweichungen, welche die Äquivalenz in Frage stellen würden, sind aus Sicht des BLW nicht ersichtlich.

- d. Soweit die Gesuchstellerin eine Anpassung oder konkrete inhaltliche Änderungen des geltenden Rechts verlangt, ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung der Rechtsordnung und somit die Rechtsetzung grundsätzlich Sache des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers ist und nicht Gegenstand eines individuellen Verwaltungsverfahrens bildet. Ein Anspruch auf Änderung der geltenden Rechtslage über das vorliegende Verfahren besteht nicht. Das BLW kann daher auch auf dieses Begehren nicht eintreten.
11. Auf die sinngemässen Begehren ist daher insgesamt nicht einzutreten. Ein faktisches Berufs- und Betätigungsverbot zu Lasten der Gesuchstellerin, wie dies die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 25. Februar 2026 vorbringt, ist aufgrund dessen nicht ersichtlich.
12. Das BLW behält sich ausdrücklich vor, auf weitere Korrespondenzen von Hansruedi Vonlanthen oder der Gesuchstellerin zu den in der bisherigen Korrespondenz seit 2019 aufgetragenen und vom BLW bereits beantworteten Themen ohne neue, sachlich relevante Gesichtspunkte nicht mehr einzugehen.
13. Gestützt auf die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW; SR 910.11) ist für den Erlass dieser Verfügung inklusive rechtliches Gehör vom 18. Mai 2026 eine Gebühr für einen Zeitaufwand von 10 Stunden zu CHF 100. – je Stunde, plus das Porto von CHF 11.60 für die Zustellung von 2 eingeschriebenen Sendungen zu erheben. Der Aufwand ist insbesondere auf die wiederholten und teilweise unklaren Eingaben der Gesuchstellerin zurückzuführen.

Demnach entscheidet das Bundesamt für Landwirtschaft:

1. Auf das Begehren der Haflinger – Pentagon Sàrl betreffend Anerkennung als Dachorganisation wird nicht eingetreten.
2. Auf das Begehren der Haflinger – Pentagon Sàrl betreffend Anerkennung der Tätigkeit der Vertretung der ursprungszuchtbuchführenden Organisationen wird nicht eingetreten.
3. Auf das Begehren der Haflinger – Pentagon Sàrl betreffend Anerkennung der alphanumerischen UELN für Haflinger-Fohlen und um Genehmigung der eigenen UELN-Vergabe wird nicht eingetreten.
4. Auf das Begehren der Haflinger – Pentagon Sàrl betreffend Registrierung einer neuen Rasse wird nicht eingetreten.
5. Auf das Begehren der Haflinger – Pentagon Sàrl betreffend Anpassung der Tierzuchtverordnung an die Vorgaben der Europäischen Union wird nicht eingetreten.
6. Die Haflinger – Pentagon Sàrl wird für den Erlass dieser Verfügung eine Gebühr von CHF 1'011.60 auferlegt. Dieser Betrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung auf das Postkonto 30-4863-1, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 3003 Bern, einzuzahlen.

Eröffnung:

- Haflinger – Pentagon Sàrl, Herr Hansruedi Vonlanthen, Impasse des Chênes 12, 1784 Courtepin

Mitteilung:

- Generalsekretariat WBF, Bundeshaus Ost, 3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Stricker Christian UZDOKK
03.07.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Christian Stricker

Leiter Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

Beilage:

- Einzahlungsschein

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Finanzen

CH-3003 Bern, BLW

Haflinger-Pentagon Sàrl
Impasse des Chênes 12
1784 Courtepin

Seite	1 / 1
Adresse	Schwarzenburgstrasse 165 CH-3003 Bern
Internet	www.blw.admin.ch
Telefon	+41 58 46 22511
Sachbearbeiter	Tamara Vargas Tartabull
E-Mail	tamara.vargastartabull@blw.admin.ch
Telefon	+41 58 46 41720
UID	CHE-146.680.598
Kunden-Nr.	1000923277
Auftrags-Nr.	620140917 / BLW-E-27.02.2026/1
Ihre Referenz	Verfügung
Unsere Referenz	Irene Häfliger
Postcheck-Konto	30-4863-1
IBAN	CH52 0900 0000 3000 4863 1
Datum	06.07.2026

Rechnung 625138320

Art.Nr.	Bezeichnung	Menge	Preis CHF	Total CHF
621013	Verfügungsgebühr betreffend: Gesuch vom 25. Februar 2026 um Erlass einer anfechtbaren Verfügung	1.00 ST	1'011.60	1'011.60
Zahlbar: innerhalb 30 Tage netto - Total			CHF	1'011.60

Verlangen Sie unsere E-Rechnung! Papierlos, einfach und sicher.

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH55 3000 0002 3000 4863 1
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Referenz
00 00001 00092 32770 10000 14079

Zahlbar durch
Haflinger-Pentagon Sàrl
Impasse des Chênes 12
1784 Courtepin

Währung Betrag
CHF 1 011.60

Zahlteil



Währung Betrag
CHF 1 011.60

Konto / Zahlbar an
CH55 3000 0002 3000 4863 1
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Referenz
00 00001 00092 32770 10000 14079

Zahlbar durch
Haflinger-Pentagon Sàrl
Impasse des Chênes 12
1784 Courtepin

Annahmestelle